

1. Geltungsbereich und Änderung dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für alle Verträge der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft eG (BBAG) mit Vertragspartnern (Unternehmer und Verbraucher) im Rahmen des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, auch für zukünftige, sind falls keine abweichenden Sonderbedingungen vereinbart worden sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.
- 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die BBAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Vertragspartner muss den Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die BBAG absenden.

2. Vertragsabschluss

Wenn Verträge mit Unternehmen vorbehaltlich schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens der BBAG maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

3. Kontrolle der Abrechnung

Von der BBAG erstellte Abrechnungen sind vom Unternehmer unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbes. Im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz, zu überprüfen. Beanstandungen oder der Ausweis eines unrichtigen Umsatzsteuersatz sind der BBAG binnen 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Sollte die BBAG binnen dieser Frist keine Mitteilung des Unternehmers erhalten, ist der von der BBAG ausgewiesene Umsatzsteuersatz maßgeblich. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Unternehmer der BBAG nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz verpflichtet.

4. Zahlung

- 4.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung bzw. Leistung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Rechnungsdatum berechnet. Die BBAG kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und Lieferungen von Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vertragspartners oder bei ihm eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt.
- 4.2 Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur erfüllungshalber.
- 4.3 Diskontspesen und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers; sie sind sofort fällig.
- 4.4 Bei Zahlung durch Scheck gilt als Zahlungstermin nicht der Zugang des Schecks bei der BBAG eG, sondern erst seine endgültige Einlösung.
- 4.5 Der Vertragspartner der BBAG kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der BBAG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner der BBAG kann ein Zurückhaltungsrecht, das nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, nicht ausüben.
- 4.6 Im Falle einer Zahlung im SEPA-Basis- oder Einmallastschriftverfahren benachrichtigt die BBAG den Vertragspartner bei einmaliger SEPA-Lastschrift und bei jeder SEPA-Dauerlastschrift mit wechselnden Beträgen spätestens einen Werktag vor Lastschrifteinzug über diesen. Bei erstmaliger SEPA-Dauerlastschrift mit gleichbleibenden Beträgen benachrichtigt die BBAG den Vertragspartner spätestens einen Werktag vor der ersten Lastschrift über den ersten Lastschrifteinzug und die Folgeeinzüge.

5. Kontokorrent

- 5.1 Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen können, soweit dies gesondert vereinbart wird, in ein Kontokorrentkonto eingestellt werden, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Für die Geschäftsverbindungen mit Landwirten gilt das Kontokorrent als vereinbart. Jeweils zum 15. und zum Ende eines Monates werden Kontoauszüge erstellt.
- 5.2 Auf dem Kontokorrentkonto werden Forderungen der BBAG bzw. Guthaben des Kontoinhabers entsprechend des jeweils gültigen Zinssatzes verzinst. Der Zinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt gemacht.
- 5.3 Die Kontoauszüge per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gelten als Rechnungsabschlüsse. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kontoinhaber nicht binnen 4 Wochen nach Zugang Einwendungen erhebt. Die BBAG wird bei Übersendung des Rechnungabschlusses hierauf besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.4 Ein im Kontoauszug oder Rechnungsabschluss zu Gunsten des Kontoinhabers ausgewiesener Saldo darf das für jedes Kundenkonto geltende Habenlimit nicht überschreiten, welches dem Kontoinhaber jeweils zu Beginn des Kalenderjahres mitgeteilt wird. Als Habenlimit gilt hierbei ein Betrag, der der Summe aller von dem Vertragspartner im Vorjahr bei der BBAG getätigten Bezugsgeschäfte (Wareneinkäufe) entspricht. Für Neukunden wird ein Habenlimit auf Grundlage der voraussichtlichen Wareneinkäufe des betreffenden Jahres festgelegt.



5.5 Im Falle der Überschreitung des Habenlimits werden – sofern keine anderweitige Verfügung vorliegt – in Höhe des übersteigenden Anteils Genussrechte der BBAG mit kurzer Laufzeit gezeichnet. Der Erwerb dieser Genussrechte gilt als genehmigt, sofern nicht unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über den Erwerb diesem widersprochen wird. Weiteres regeln die Genussrechtsbedingungen der BBAG.

6. Preisfestsetzung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die BBAG berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen festzusetzen. Zinssätze werden durch Aushang in Geschäftsräumen bekannt gemacht.

7. Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche des Vertrags-partners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen
- der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit
- der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- der Übernahme einer Garantie, z. B. für das Vorhandensein einer Eigenschaft
- der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.3 Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BBAG.
- 7.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Mängelansprüche

Die BBAG haftet für Mängelansprüche, ausgenommen in den Fällen der §§ 309 Nr. 7 Buchst. a und b, 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr. Für Verbraucher gilt diese Frist nur beim Verkauf gebrauchter, beweglicher Sachen. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen, ausgenommen in den Fällen des § 309, Nr. 7 Buchst. a und b BGB, ausgeschlossen. Die BBAG haftet gegenüber Unternehmen nur für öffentliche Äußerungen, insbes. Werbung, die sie zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Die Geschäftsräume der BBAG sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- 9.2 Ist der Kunde Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann die BBAG am Gerichtsstand des Erfüllungsort klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- 9.3 Das am Erfüllungsort geltende Recht ist maßgeblich für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner, der Unternehmer ist und der BBAG, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

Für Lieferungen und Leistungen der BBAG gelten zusätzlich die Regelungen der Ziffern 10 bis 15.

10. Lieferung

- 10.1 Die BBAG ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- 10.2 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstillegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse (Sturm, Hagel, Trockenheit, Hoch- oder Niedrigwasser) oder ähnliche Umstände auch bei Lieferanten der BBAG –unmöglich oder übermäßig erschwert, so wird die BBAG für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die BBAG auch, vom Vertrag zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der BBAG durch ihre Vorlieferanten ist die BBAG von ihren Lieferverpflichtungen gegenüber Unternehmen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Beschaffung der von ihr zu liefernden Ware getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich in diesem Fall, ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlagen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die BBAG wird den Unternehmer über den



Eintritt der o.g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung des Unternehmers unverzüglich erstatten.

- 10.3 Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge können von der BBAG dem Kaufpreis zugeschlagen werden, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 10.4 Bei Versand an Unternehmer trägt dieser die Gefahr, dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und im Streckengeschäft. Die BBAG wählt die Versendungsart, sofern der Vertragspartner keine besondere Anweisung erteilt hat. Transportversicherungen schließt die BBAG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- 10.5 Eine mit dem Unternehmer vereinbarte Anlieferung setzt eine mit schwerem Lastzug befahrbare und von der Witterung unbeeinträchtigte Anfuhrstraße bzw. Lieferstelle voraus. Verlässt das Lieferfahrzug auf Weisung des Unternehmers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für Auftretende Schäden. Kosten, die durch die Unbefahrbarkeit der Anfuhrstraße oder Lieferstelle entstehen, trägt der Unternehmer in seiner Eigenschaft als Käufer. Ist bei der Anlieferung die Lieferstelle nicht besetzt, so dass der Empfang der Ware nicht quittiert werden kann, wird Zeitpunkt und Ort der Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins vom Fahrer dokumentiert.
- 10.6 Bei Anlieferung von Heizöl oder Treibstoffen ist der Vertragspartner für den einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Die BBAG übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf mangelhaften Zustand des Tanks oder der Messvorrichtung beruhen, insbesondere durch Überlaufen oder sonstigem Austritt von Heizöl/Treibstoffen entstehen. Beeinträchtigungen der Ware, die durch Verschmutzung des Tanks oder Tankwagens des Abnehmers, insbesondere durch Restbestände im Tank oder darin befindliches Wasser entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

11 Verpackung

Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Unternehmers verpackt. Leihverpackungen sind vom Vertragspartner unverzüglich zu entleeren und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben – vom Unternehmer frachtfrei. Sie dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

12 Mängelrügen

- 12.1 Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten können vom Unternehmer nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware bzw. nachdem der Mangel offensichtlich wurde, geltend gemacht werden.
- 12.2 Bei verbrauchbaren Sachen berechtigen Mangelrügen den Unternehmer nur zur Herabsetzung des Kaufpreises. Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen den Unternehmer nur zum Verlangen auf Nacherfüllung; soweit eine solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden kann oder aufgrund der Ware unmöglich ist, hat der Unternehmer wahlweise ein Recht zum Rücktritt oder Herabsetzung des Kaufpreises. Die Regelungen des § 478 BGB bleiben unberührt.
- 12.3 Der Unternehmer muss die Ware sofort nach Eingang auf Sachmängel, z.B. Menge, Qualität, Beschaffenheit prüfen und ist verpflichtet, offensichtliche Mängel auf der Empfangsquittung zu vermerken. Im Übrigen gilt im Verhältnis zum Unternehmen § 377 HGB. Beschädigungen auf dem Transport berechtigen der BBAG gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

13 Leistungsstörung

- 13.1 Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Vertragspartner die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die BBAG kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigung für Wertminderung verlangen.
- 13.2 Bei Annahmeverzug des Käufers kann die BBAG die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Vertragspartners verwerten, ohne dass es hierzu einer Ankündigung bedarf.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der BBAG. Gegenüber Unternehmern gilt dies auch für alle Forderungen, die die BBAG aus der Geschäftsverbindung mit dem Unternehmer gegen diesen hat oder künftig erwirbt. Die BBAG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.



- 14.2 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die im Eigentum des Vertragspartners oder eines Dritten stehen, untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erlangt die BBAG Miteigentum an der einheitlichen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der mit dieser vermischten Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung entspricht.
- 14.3 Durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt die BBAG das Eigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Wert ihrer Vorbehaltsware entspricht; der Vertragspartner verwahrt diese für die BBAG.
- 14.4 Der Vertragspartner hat die der BBAG gehörenden Waren auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und ihr die Versicherungsansprüche abzutreten. Die BBAG ist auch berechtigt, die Versicherungsprämie zu Lasten des Vertragspartners zu leisen.
- 14.5 Der Unternehmer ist zur Weiterveräußerung der Ware, auch der durch Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Bearbeitung hergestellten Ware, nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zu anderen Verfügungen über diese Ware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht befugt.
- 14.6 Der Unternehmer tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der aus dieser durch Be- oder Verarbeitung hergestellten Ware schon jetzt an die BBAG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Von den Forderungen aus der Veräußerung von Waren, an denen die BBAG durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung Miteigentum erworben hat, tritt der Unternehmer schon jetzt einen erstrangigen Teilbetrag, der dem Miteigentumsanteil der BBAG an den veräußerten Waren entspricht, an die BBAG ab. Veräußert der Unternehmer Waren, die im Eigentum oder Miteigentum der BBAG stehen, zusammen mit anderen nicht der BBAG gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Unternehmer schon jetzt einen dem Anteil der Vorbehaltsware entsprechenden erstrangigen Teilbetrag dieser Gesamtforderung an die BBAG ab.
- 14.7 Der Unternehmer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die BBAG kann diese Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, Zahlungsverzug besteht, Insolvenzantrag gestellt ist oder Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter vorliegen. Er hat der BBAG auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen, diesen die Abtretung anzuzeigen oder der BBAG die Abtretungsanzeigen auszuhändigen. Solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird die BBAG die Abtretung nicht offen legen. Übersteigt der realisierbare Wert der für die BBAG bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist die BBAG auf Verlangen des Unternehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.

15. Sonderbedingungen

Soweit diese Bedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten im Verhältnis zu Unternehmern die nachfolgenden Bedingungen für die jeweiligen Rechtsgeschäfte ergänzend:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen für Getreide, Leguminosen und Ölsaaten der BBAG;
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der BBAG für den Einkauf von Kartoffeln.
- Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel;
- Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte mit deutscher Braugerste;
- Ölmühlenbedingungen für Rapssaat;
- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut);
- Deutsche Kartoffel-Geschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen;
- RUCIP Geschäftsbedingungen für den europäischen Kartoffelhandel; nebst Begutachtungsordnung für Kartoffel und Schiedsordnung;
- Handelsbedingungen des Bundes Deutscher Raufutter-, Fourage- und Torfhändler e.V.
- REPEF-Europäische Geschäftsbedingungen für den Handel mit Stroh, Raufutter und Nebenprodukten;
- Hamburger Futtermittelschlussscheine;
- Vernof-Bedingungen;
- Bestimmungen für den Handel mit Ölschroten aus deutscher Produktion im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen;
- Geschäftsbedingungen beim Verkehr mit Obst und Gemüse der Bundesarbeitsgemeinschaft Gartenbau;
- Bedingungen im Handelsverkehr mit Obst und Gemüse, frisch, tiefgefroren oder zu Industriezwecken (COFREU-ROP);